

GR_GERICHTE ZF 2007 97 vom 12. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2007_97

FR: GR_GERICHTE ZF 2007 97 du 12 février 2008

IT: GR_GERICHTE ZF 2007 97 del 12 febbraio 2008

Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

A. Y., geboren am 15. August 1963, und X., geboren am 1. September 1985, heirateten am 21. November 2001 vor dem Zivilstandsamt B.. Aus dieser Ehe ging der Sohn A., geboren am 22. Mai 2004, hervor. Die Familie wohnte bis zur Trennung in B.. B. Am 15. März 2004 stellte X. beim Bezirksgerichtspräsidenten Plessur ein Gesuch um Erlass von Eheschutzmassnahmen, zog dieses Gesuch jedoch wenige Tage später wieder zurück. Am 1. Dezember 2004 schlossen die Parteien eine Trennungsvereinbarung. In der Folge reiste X. mit ihrem Sohn nach Brasilien aus, kehrte jedoch kurze Zeit später wieder in die Schweiz zurück. C. Am 13. Mai 2005 ersuchte X. den Bezirksgerichtspräsidenten Plessur erneut um Erlass eheschutzrichterlicher Massnahmen, woraufhin ihr dieser mit Verfügung vom 18. Mai 2005 die damalige Wohnung der Parteien superprovisorisch zuwies. Mit Verfügung vom 26. Mai 2005 errichtete das Bezirksgerichtspräsidium Plessur für den Sohn A. ferner eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und wies die Vormundschaftsbehörde des Kreises B. an, einen Beistand zu ernennen. Nach Anhörung der Ehegatten stellte das Bezirksgerichtspräsidium Plessur mit Verfügung vom 10. Juni 2005 schliesslich die Berechtigung der Parteien zum Getrenntleben fest und entzog ihnen unter Einräumung eines angemessenen Besuchsrechts die elterliche Obhut über A.. Y. wurde des Weiteren verpflichtet, an den Unterhalt seines Sohnes monatlich Fr. 450.-- zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen. Ein ehelicher Unterhalt wurde nicht zugesprochen. D. Anlässlich einer Anhörung vor dem Bezirksgerichtspräsidium Plessur am 2. November 2005 erklärten beide Parteien übereinstimmend die Absicht, sich scheiden zu lassen. Aufgrund dieser Aussagen schrieb das Bezirksgerichtspräsidium Plessur das Eheschutzverfahren ab und stellte die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens fest. X. bestätigte jedoch in der Folge ihren Scheidungswillen nicht. Y. verzichtete unter diesen Umständen auf eine Weiterführung des Scheidungsverfahrens, weshalb dieses mit Verfügung vom 12. September 2006 als erledigt abgeschlossen wurde. E. Nach Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist reichte Y. am 5. Dezember 2006 beim Kreisamt B. eine Scheidungsklage ein, worin er die elterliche Sorge über den Sohn A., sowie die Regelung des Besuchsrechts, die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages für A., die Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung und die hälftige Teilung der Freizügigkeitsguthaben beantragte. Nach erfolglos verlaufener Sühneverhandlung stellte der Kreispräsident B. am 9. Februar 2007 den

E. 3

Regelung des Besuchsrechts.

E. 4

Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge der Eltern.

E. 5

Von einem nahehelichen Unterhalt sei abzusehen.

E. 6

Güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss Gesetz.

E. 7

Allfällige gegenseitige Aufteilung der Freizügigkeitsguthaben.

E. 8

X. steht kein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zu.

E. 9

Die Kosten des Kreisamtes B. von CHF 300.00 sowie die Kosten des Bezirksgerichtes Plessur von CHF 4'916.25 (Gerichtsgebühren CHF 4'000.00, Schreibgebühren CHF 625.00, Bahrgebühren CHF 291.25) tragen die Parteien je zur Hälfte. Da beide mit einer Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege prozessieren, werden die Gerichtskosten der Stadt B. und dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

E. 10

Den Parteivertretern wird eine Frist von 10 Tagen ab Mitteilung des vorliegenden Urteils gesetzt, um eine detaillierte Honorarnote betreffend Anwaltsaufwand (samt Einzahlungsschein) einzureichen und ihre diesbezüglichen Ansprüche zu beziffern. Bei Nicht-Einhaltung dieser

5 Frist wird der Bezirksgerichtspräsident den Aufwand nach pflichtgemässen Ermessen festsetzen.

E. 11

Demnach erkennt die Zivilkammer : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und Ziffer 3 letzter Satz des angefochtenen Urteils wird aufgehoben. 2.a) X. wird das Recht eingeräumt, ihren Sohn A. während insgesamt vier Wochen im Jahr an seinem Wohnort zu besuchen. b) Ab vollendetem 10. Altersjahr von A. wird X. das Recht eingeräumt, anstelle des Besuchsrechts von vier Wochen am Wohnort von A., ihren Sohn während zwei Wochen im Jahr an seinem Wohnort zu besuchen und mit ihm während zwei Wochen im Jahr Ferien an einem beliebigen Ort zu verbringen. c) Die Vormundschaftsbehörde des Kreises B. wird angewiesen, die Modalitäten des Besuchs- und Ferienrechts zu regeln und zu überwachen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'692.-- (Gerichtsgebühr Fr. 1'500.--, Schreibgebühren Fr. 192.--) gehen zu Lasten von Y., der zudem X. für das Berufungsverfahren ausseramtlich mit Fr. 1'000.-- einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen hat. 4.a) Die dem Berufungsbeklagten auferlegten amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten seiner Rechtsvertretung werden der Stadt B. in Rechnung gestellt. b) Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe bleibt im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO vorbehalten. 5. Es wird davon Vormerk genommen, dass X. im Falle der nachgewiesenen Uneinbringlichkeit der ihr zu Lasten von Y. zugesprochenen ausseramtlichen Entschädigung die mit Verfügung

vom 23. November 2007 gewährte unentgeltliche Rechtspflege zu Lasten des Kantons Graubünden in Anspruch nehmen kann. 6. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 72 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG. 7. Mitteilung an: _____

E. 12

Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden Der Vizepräsident: Die Aktuarin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.